

**Ref. Kirchgemeinde
Spiez**

Kirchgasse 9
CH-3700 Spiez
Tel. 033 654 40 04
www.refkirche-spiez.ch



Mietverordnung

KG Spiez Liegenschaften

Die Kirchgemeinde Spiez vermietet diverse Räumlichkeiten. Dieses Reglement definiert die dafür geltenden Preise und Regeln. Es unterliegt der Absegnung durch den Kirchgemeinderat und kann von diesem jeweils auf Beginn eines Kalenderjahres angepasst werden. Der Kirchgemeinderat behält sich das Recht vor, für einzelne Vermietungen Sonderkonditionen zu bestimmen.

1. Preise für Einzelbenutzung

| | Ganzer Tag (ab 6 Stunden) 3,0h Hochzeit | 1/2 Tag/Abend (bis 6 Stunden) 1,5h Hochzeit | Organist |
|---|--|--|-----------------|
| Kirche Spiez | | | |
| - Hochzeiten (Nach KAS) | Fr. 600.00 | Fr. 400.00 | Fr. 155.00 |
| - Hochzeiten (Übrige) | Fr. 2000.00 | Fr. 1500.00 | Fr. 155.00 |
| - Übrige Veranstaltungen | Fr. 1000.00 | Fr. 500.00 | |
| Kirche Faulensee | | | |
| - Hochzeiten (Nach KAS) | Fr. 600.00 | Fr. 400.00 | Fr. 155.00 |
| - Hochzeiten (Übrige) | Fr. 2000.00 | Fr. 1500.00 | Fr. 155.00 |
| - Übrige Veranstaltungen | Fr. 600.00 | Fr. 300.00 | |
| Kirchensaal Faulensee | | | |
| - Kirchensaal und Küche | Fr. 160.00 | Fr. 100.00 | |
| Kirche Einigen | | | |
| - Hochzeiten (Nach KAS) | Fr. 600.00 | Fr. 400.00 | Fr. 155.00 |
| - Hochzeiten (Übrige) | Fr. 2000.00 | Fr. 1500.00 | Fr. 155.00 |
| - Übrige Veranstaltungen | Fr. 200.00 | Fr. 100.00 | |
| Kirchgemeindestube Einigen (Balsigerstube) | | | |
| - Kirchgemeindestube und Küche | Fr. 120.00 | Fr. 60.00 | |
| Kirchgemeindestube Hondrich | | | |
| - Kirchgemeindestube | Fr. 120.00 | Fr. 60.00 | |
| - Küche | Fr. 50.00 | Fr. 30.00 | |

2. Preise für Dauermieten

2.1. Kirchensaal Faulensee

| | | |
|-----------------------|-----|---------|
| 2-5x pro Jahr | Fr. | 500.00 |
| 6-10x pro Jahr | Fr. | 600.00 |
| Mehr als 11x pro Jahr | Fr. | 1000.00 |

2.2. Kirchgemeindestube Einigen

| | | |
|-----------------------|-----|--------|
| 2-5x pro Jahr | Fr. | 400.00 |
| 6-10x pro Jahr | Fr. | 500.00 |
| Mehr als 11x pro Jahr | Fr. | 800.00 |

2.3. Kirchgemeindestube Hondrich

| | | |
|-----------------------|-----|--------|
| 2-5x pro Jahr | Fr. | 400.00 |
| 6-10x pro Jahr | Fr. | 500.00 |
| Mehr als 11x pro Jahr | Fr. | 800.00 |

In den Kirchen (Spiez, Faulensee, Einigen) werden keine Dauermieten angenommen.

3. Rabattregelungen

Es gelten die folgenden Rabattregelungen für alle Mieter:

| Benutzer | Auswärtig (National) | Auswärtig (Regional – BO) | Spiez |
|---|-------------------------|------------------------------|-------|
| KAS, EWG Spiez, Ref. KG | 100% | 100% | 100% |
| Gemeinnützige Organisationen | 100% | 100% | 100% |
| Religiöse Anlässe / Glaubensgemeinschaften | 0% | 20% | 20% |
| Einzelpersonen | 0% | 0% | 20% |
| Familien | 0% | 0% | 20% |
| Vereine | 0% | 20% | 50% |
| Firmen / Geschäfte | 0% | 0% | 20% |
| Kurse / Seminare | 0% | 0% | 20% |
| Theater + Multimedia mit Kollekte | 20% | 50% | 50% |
| Theater + Multimedia mit Eintritt | 0% | 20% | 20% |
| Hochzeiten (gilt für Kirchenbenutzung) | 0% | 0% | 100% |

4. Ausnahmefälle

In Einzelfällen kann der Kirchgemeinderat Spiezer Vereinen, welche durch die Mietzinserhebung in ihrer Existenz bedroht sind, die Miete erlassen.

5. Mitarbeiter der Ref. Kirchgemeinde Spiez

Angestellte Mitarbeiter der Ref. Kirchgemeinde Spiez dürfen sämtliche Räumlichkeiten der Kirchgemeinde unentgeltlich benutzen, sofern sie darin keine Einnahmen generieren (ausgenommen Kollekten für wohltätige Zwecke).

Falls an einem Anlass eines Mitarbeiters Einnahmen resultieren, so beträgt die Miete 80% des üblichen Betrages.

6. Abfallregelung

Die Ref. Kirchgemeinde Spiez übernimmt nach Anlässen die Entsorgung von maximal 3 110l Abfallsäcken. Für die Entsorgung sämtlicher darüber hinaus anfallenden Abfälle trägt der Mieter selbst die Verantwortung. Nach vorgängiger Absprache mit dem Hauswart können die gebührenpflichtigen, fest verschnürten Abfallsäcke im Kirchgemeindehaus deponiert werden. Die Entsorgungsgebühr pro 60l beträgt dabei zusätzlich Fr. 5.00. Diese allfällige Gebühr wird zur Miete aufgerechnet.

7. Nachreinigung

Alle gemieteten Räumlichkeiten sind „besenrein“ abzugeben. Sämtliches verwendetes Mobiliar ist so zu hinterlassen, wie es angetroffen wurde. Für die Nachreinigung von Räumlichkeiten behält sich die Ref. Kirchgemeinde Spiez das Recht vor, Fr. 75.00/h zu verrechnen. Diese allfällige Gebühr wird zur Miete aufgerechnet.

8. Zahlungswesen

Die Miete von Räumlichkeiten und sonstigen Aufwänden erfolgt per Rechnung, zahlbar in 30 Tagen. Die Ref. Kirchgemeinde Spiez behält sich das Recht vor, ohne Begründung Vorkasse zu verlangen. Dauermieten werden jeweils Anfangs des Kalenderjahres verrechnet.

9. Reservationswesen

Reservierungen können in schriftlicher, elektronischer und telefonischer Meldung erfolgen. Folgende Prioritäten werden bei der Vergabe von Räumlichkeiten angewendet:

1. Kircheninterne Anlässe nach KAS
2. Spiezer Vereine
3. Alle übrigen Veranstalter

Es werden keine Reservationsbestätigungen versandt. Es gilt das gesprochene Wort oder die Antwort per E-Mail. Aufgrund der hohen Belegungsdichte wird empfohlen, Räume im Minimum ½ Jahr zum Voraus zu reservieren. Die Buchungen erfolgen nach der Reihenfolge des Eingangs.

10. Ablehnung

Die Ref. Kirchgemeinde Spiez behält sich vor, allfällige Mieter ohne Begründung abzulehnen. Insbesondere werden die Räumlichkeiten nicht an folgende Organisationen vermietet:

- Öffentliche Veranstaltungen von politischen Parteien oder Gruppierungen
- Extremistische Vereinigungen
- Gruppierungen bei welchen das Sachbeschädigungspotenzial zu hoch ist.

11. Untervermietung

Eine Untervermietung der bestellten Räumlichkeiten ist grundsätzlich nicht möglich. Ebenfalls ist es strengstens untersagt, allfälligen Untermietern erhöhte Mietpreise weiter zu verrechnen (Mietpreisdealing).

12. Nutzungsbestimmungen

12.1. Grundsatz

Grundsätzlich sind die gemieteten Räumlichkeiten in ordentlichem, sauberen Zustand zu hinterlassen. Zum Mobiliar ist Sorge zu tragen. Von Dauermietern benütztes Material ist geordnet im abgemachten Bereich zu lagern.

12.2. Rauchverbot

Das Rauchen ist in sämtlichen Räumen verboten. Der Mieter trägt die Verantwortung für die Einhaltung des Rauchverbots während der Veranstaltung und haftet bei Verstössen, auch von Drittpersonen.

12.3. Sicherheitsvorschriften

- a) Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass nicht mehr Personen Einlass gewährt wird, als dies dem Fassungsvermögen des vermieteten Saals entspricht. Verbindlich dafür sind die von der Kirchgemeinde Spiez angegebenen Höchstzahlen auf den Bestuhlungsplänen.
- b) Für Dekorationszwecke darf kein leicht brennbares Material verwendet werden.
- c) Die Notausgänge sind stets frei zu halten.

12.4. Lüftung / Lärmemissionen

Die Räumlichkeiten sind nach der Benutzung ausgiebig zu lüften. Bei Anlässen mit starken Lärmemissionen (Chorproben / Konzerte) ist aus Rücksicht auf die Nachbarschaft auch tagsüber auf geöffnete Fenster zu verzichten. Eine Lüftung ist jeweils in den Pausen durchzuführen. Allenfalls können die Fenster Gang- und Friedhofseitig (hinter der Bühne) geöffnet werden.

12.5. Schäden

Der Mieter haftet in jedem Fall für Schäden die an Räumen, Einrichtungen, Mobiliar und Umschwung entstehen. Bei gemieteten technischen Geräten ist der verantwortliche Organisator verpflichtet, dem diensthabenden Hauswirts defekte oder fehlende Geräte zu melden. Für im Zuge der Veranstaltung oder durch unsachgemässe Verwendung von Einrichtungen entstandene Schäden an Material und Personen lehnt die Vermieterin jegliche Haftung ab.

12.6. Reinigungsarbeiten

Müssen infolge ausserordentlicher Verschmutzung Spezialreinigungen sowie zusätzliche Kehrrichtabfahren vorgenommen werden, wird dem Veranstalter der Mehraufwand verrechnet.

12.7. Bewilligungen

Der Mieter hat etwaige notwendige Bewilligungen selbst einzuholen. Veranstalter von öffentlichen Musikdarbietungen aller Art haben sich zusätzlich mit der SUIZA, Postfach, 8038 Zürich, in Verbindung zu setzen.

12.8. Informationspflicht

Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass die Nutzungsbestimmungen auch den durch den Mieter zugezogenen Dritten (Musiker, Aussteller, Dekorateure etc.) bekannt gemacht werden.

12.9. Schliesswesen

Im Falle von regelmässiger Miete, ohne Anwesenheit eines Hauswarts, ist der Mieter dafür verantwortlich, dass die zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten nach der Benützung korrekt abgeschlossen werden. Die ausgehändigten Schlüssel sind der Vermieterin unmittelbar nach der letztmaligen Benützung zurück zu geben. Für abhanden gekommene Schlüssel haftet der Mieter. Er trägt ebenfalls die Kosten für die allfällige Nachproduktion oder Neuinstallationen.

12.10. Zusätzliche Bestimmungen

- a) Falls der Besteller nicht gleichzeitig der Mieter ist, haftet dieser mit dem Mieter solidarisch als Gesamtschuldner.
- b) Im Falle von höherer Gewalt (Brand, Stromausfall, Unwetter, usw.) entstehen der Kirchgemeinde Spiez keinerlei Verpflichtungen gegenüber dem Mieter.
- c) Muss damit gerechnet werden, dass es bei einer Veranstaltung zu Sach- oder Personenschäden, Krawallen oder ähnlichen gravierenden Problemen kommt, oder bei Veranstaltungen deren Inhalt mit dem Sinn und Geist der Kirchgemeinde Spiez nicht vereinbart werden kann, behält sich die Vermieterin vor, jederzeit vom Mietvertrag zurückzutreten.
- d) Für Verluste oder Schäden am Material des Mieters übernimmt die Kirchgemeinde Spiez keine Haftung.

13. Parkordnung

Bei der Kirche Spiez stehen öffentliche, gebührenpflichtige Parkplätze zur Verfügung. Es gibt ebenfalls Parkmöglichkeiten in der blauen Zone.

Nördlich der Kirche Faulensee stehen einige Parkplätze auf dem Kiesplatz zur Verfügung. Das Parkieren entlang der Zufahrtsstrasse auf dem Landwirtschaftsland ist verboten oder mit dem Grundeigentümer abzusprechen.

Bei der Kirche Einigen stehen wenige, gebührenpflichtige Parkplätze zur Verfügung. Der gelbe Parkplatz vor der Kirche ist für Kirchenfunktionäre reserviert.

Zur Kirchgemeindestube Hondrich gehören 6 Parkplätze auf der Strassenseite.

Das Parkieren gegenüber bei den Zeughäusern ist Bewilligungspflichtig. Besuchern der Kirchgemeinde ist wie folgt gestattet zu parkieren: An den Werktagen von 18:00-06:00 Uhr, Samstag, Sonntag und an allgemeinen Feiertagen den ganzen Tag.

Die Fahrzeuge müssen auf dem Platz zwischen den beiden Gebäuden abgestellt werden und dürfen die Zufahrt zu den Toren nicht versperren.

Der Parkplatz steht nicht zur Verfügung, wenn er durch die Truppe oder das ALC-Thun genutzt wird.

14. Rechtsbelehrung

Über Vermietungen wird grundsätzlich keine Korrespondenz geführt. Die Ref. Kirchgemeinde Spiez garantiert für eine einwandfreie Einrichtung gemäss vorgängiger Absprache mit dem Hauswart. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Genehmigt durch den Kirchgemeinderat: 13. Februar 2013

Inkrafttreten: 01. März 2013

Spiez, 15.02.2013/St.G.